

Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport

Dezember 2006

Ausgangslage/Problem

Die Bundesregierung sieht sich den ethisch-moralischen Werten des Sports verpflichtet. Doping zerstört diese Werte, täuscht die Mitstreiter im Wettkampf, die Öffentlichkeit sowie die Veranstalter und gefährdet nicht zuletzt die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Die Glaubwürdigkeit und die öffentliche Akzeptanz des Sports insgesamt stehen auf dem Prüfstand. Politik und Sport, aber auch die Sponsoren und die Medien stehen in der Verantwortung, den Kampf gegen Doping noch entschiedener zu führen, um Fair Play im Sport wiederherzustellen und die Sportethik zu erhalten. Wie die jüngsten Dopingfälle belegen, verläuft die unerlaubte Leistungssteigerung im Spitzensport zunehmend in organisierten Strukturen, die nur durch gezielte, auch strafrechtliche Maßnahmen aufgebrochen werden können.

Der Medienfocus liegt beim Doping naturgemäß auf dem Leistungs- und Spitzensport. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Doping auch im Breitensport bis hin zu sportlichen Betätigungen im Fitness-Bereich anzutreffen ist. Doping ist damit ein Problem des Sportes insgesamt und bedarf auch breit angelegter und gemeinsamer Bekämpfung durch die Sportverbände, Politik, Justiz, Wirtschaft und nicht zuletzt die Gesellschaft. Der Sport kann nur dann für Jugend und Zuschauer attraktiv bleiben, wenn er glaubwürdig ist. Ein fairer Wettkampf und sauberer, manipulationsfreier Sport entsprechen nicht nur dem olympischen Gedanken, sondern sind zugleich Voraussetzung für die Sportförderung durch Bund, Länder und Gemeinden.

Bisherige Maßnahmen

Die Bundesregierung hat sich schon bisher auf vielen Feldern international und national für eine nachhaltige Dopingbekämpfung eingesetzt. International wurde die Einrichtung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) – auch finanziell – und die Entwicklung des WADA-Codes unterstützt. Die enge Zusammenarbeit zwischen der WADA, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den deutschen Dopingkontrolleinrichtungen stellt die internationale Abstimmung sicher. Auch die Weiterentwicklung des WADA Codes erfolgt in enger Einbindung der deutschen Stellen.

Der rechtliche Rahmen für die weltweite Dopingbekämpfung wurde auf der Ebene der UNESCO durch ein Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport geschaffen, an dem die Bundesregierung maßgeblich mitgewirkt hat. Die UNESCO Konvention ist das erste weltweite Instrument für eine umfassende und einheitliche

Dopingbekämpfung durch die Regierungen. Um den Zweck des Übereinkommens zu erreichen, die Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport zu fördern, sollen die internationale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten sowie die Zusammenarbeit mit den Sport- und Anti-Doping-Organisationen verbessert und einheitliche Standards für die internationale Dopingbekämpfung geschaffen werden.

Auch an dem Übereinkommen des Europarates gegen Doping und an dem Zusatzprotokoll hat die Bundesregierung maßgeblich mitgewirkt. Die Vertragsparteien verpflichten sich darin, eng zusammenzuarbeiten und eine ähnliche

Zusammenarbeit zwischen ihren Sportorganisationen zu fördern. Zur Effizienzsteigerung der Dopingkontrolltätigkeit und zur Gleichbehandlung aller Athletinnen und Athleten ist die Ausdehnung der gegenseitigen Kontrolltätigkeit in einheitlicher Form auf alle Unterzeichnerstaaten ein Meilenstein.

Das UNESCO Übereinkommen wie auch das Zusatzprotokoll zum EuR Übereinkommen befinden sich derzeit im Ratifizierungsverfahren.

Auf nationaler Ebene wurde mit erheblichen finanziellen Mitteln des Bundes (5,1 Mio. €) die Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA) errichtet. Die NADA bildet zusammen mit den beiden WADA-akreditierten Dopingkontrolllaboren in Köln und Kreischa, die beachtliche Zuwendungen des Bundes zur Durchführung von Wettkampfund Trainingskontrollen einschließlich Dopingforschung erhalten, das Rückgrat einer umfangreichen Dopingbekämpfung, die mit jährlich über 8000 Kontrollen weltweit mit an der Spitze liegt. Die Kontrollmöglichkeiten werden durch die Forschungsaufträge des Bundesinstituts für Sportwissenschaft und die Forschung der beiden Dopinglabore ständig weiter entwickelt.

Neben den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten wurden auch präventive Maßnahmen unterstützt, durch die vor allem junge Sportler frühzeitig auf die zum Teil schweren gesundheitlichen Gefahren des Dopings hingewiesen wurden. Auch das Umfeld der Sportlerinnen und Sportler, wie z.B. Trainer, Betreuer und Ärzte, ist in die präventiven Projekte einbezogen worden. Die Bundesregierung hat für Projekte der Prävention im letzten und diesem Jahr 700.000 € aufgewandt (z.B. durch Zuschüsse an die NADA für die Erstellung einer Basisbroschüre für junge Athletinnen und Athleten und ein Internetangebot für junge Leistungssportler). Damit hat sie einen wichtigen Beitrag geleistet, damit Doping von vornherein verhindert werden kann.

Derzeitige Rechtslage

Nach dem Arzneimittelgesetz (§6a, §95) wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer Arzneimittel mit bestimmten Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen

anwendet (bei der Abgabe an Minderjährige oder der Anwendung bei Minderjährigen bis zu zehn Jahren). Insoweit sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen, Trainer, Betreuer wie auch Ärzte und medizinisches Assistenzpersonal über das Arzneimittelgesetz bei Dopingverstößen zu bestrafen.

Im Rahmen der Ermittlungsverfahren sind Razzien, Durchsuchungen und Beschlagnahmen nach der StPO jetzt schon möglich, auch bei Sportlerinnen und Sportlern.

Die strafrechtliche Verfolgung der Dopingdelikte hängt zum einen von dem Anzeigeverhalten der Sportvereine und –verbände ab. Hier ist das Anzeigeverhalten zwar verbessert worden, muss jedoch noch weiter gesteigert werden. Zum anderen muss auch die Justiz den Kampf gegen Doping engagiert führen. Hier sind ebenfalls noch Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden. Wie die jüngsten Dopingskandale belegen, verläuft Doping zunehmend in organisierten Strukturen. Die entschiedene Strafverfolgung und konsequente Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen gewinnt daher immer mehr an Bedeutung.

Die Sportlerin / der Sportler selbst muss bei Dopingverstößen mit Sanktionen durch die Sportverbände (z. B. Wettkampfsperren) rechnen. Eine staatliche Strafverfolgung ist bisher nicht vorgesehen.

Handlungsbedarf/-grundlagen

Die Maßnahmen der Bundesregierung, die durch Aktionen des Sportes und der Wirtschaft ergänzt wurden, haben jedoch die Doping-Entwicklung im Sport noch nicht umkehren können. Die jüngsten Dopingfälle in verschiedenen Sportarten zeigen, dass es sich nicht um Einzelfälle des Dopings handelt, sondern um ein sich leider auch international ausweitendes Problem im Sport. Dabei zeigt sich immer häufiger, dass der gedopte Sportler im Rahmen eines zum Teil breit angelegten Netzwerkes als aktiv handelnder, bewusst und gewollt mit seinem Umfeld zusammenwirkt. Daher sind weitere Maßnahmen von Politik, Sport, Justiz, Wirtschaft und Gesellschaft für eine effektive Dopingbekämpfung notwendig.

Am 15. Juni 2005 legte die auf Veranlassung des Deutschen Sportbundes eingesetzte Rechtskommission des Sportes gegen Doping (ReSpoDo) ihren Schlussbericht zu rechtlichen Verbesserungen in der Dopingbekämpfung vor. Die Bundesregierung begrüßt den Bericht. Sie ist mit den Verfassern des Berichtes der Auffassung, dass die Dopingbekämpfung primäre Aufgabe des Sportes ist und gesetzliche Maßnahmen diese Verantwortlichkeit lediglich flankieren können, sie jedoch nicht ersetzen.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit dem Sport die Umsetzungsmöglichkeiten des Berichtes der ReSpoDo untersucht und daneben weitere gesetzliche und außergesetzliche Maßnahmen geprüft.

Die Bundesregierung wird somit nach Erörterung mit dem DOSB unter Einbeziehung des Abschlussberichtes der Rechtskommission des Sports gegen Doping vom 15. Juni 2005 sowie der Anhörung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages vom 8. März 2006 als ersten Schritt gesetzliche Regelungen vorschlagen sowie weitere umfangreiche Maßnahmen, um Doping im Sport noch entschiedener bekämpfen zu können.

Maßnahmen des Bundes

Folgende Maßnahmen des Bundes sollen umgesetzt werden:

1. Gesetzliche Regelung

• Erweiterung der Strafbarkeit im AMG um besonders schwere Fälle

Um sowohl die sanktionierende als auch die präventive Wirkung des § 6a i.V.m. § 95 des Arzneimittelgesetzes (AMG) zu erhöhen und die zunehmend gewerbsmäßigen sowie erkennbaren organisierten Strukturen bei allen Tatalternativen (Inverkehrbringen, Verschreiben und Anwenden) zu erfassen und schärfer zu bestrafen, soll sowohl das bandenmäßige als auch das gewerbsmäßige Handeln als besonders schwerer Fall nach § 95 Abs. 3 AMG mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht werden.

Die jüngsten Dopingfälle, insbesondere des spanischen Doping-Arztes Fuentes und seines Umfeldes, zeigen, dass nicht ein Täter allein Straftaten begeht, sondern zunehmend mehrere Täter bis hin zu Netzwerken von der Beschaffung bis zur Anwendung kollusiv zusammenwirken. Eine Strafverschärfung ist wegen der Dimension des Dopings aber auch wegen der enormen Gewinnerzielungsabsicht erforderlich. Mit dieser Strafverschärfung würde zugleich die Grundlage für eine mögliche Telekommunikationsüberwachung (Ergänzung des §100a StPO s.U.) gelegt.

• Einführung einer Kennzeichnungspflicht für dopingrelevante Arzneimittel

Nach geltendem Recht besteht keine explizite Kennzeichnungspflicht von Medikamenten mit Inhaltsstoffen, die von den Verboten des § 6a Abs.1 AMG erfasst werden. Die Erkennbarkeit von Dopingmitteln ist daher nicht immer für jeden pharmazeutischen Laien möglich. Vielfach berufen sich die Sportlerinnen und Sportler darauf, dass ihnen die Wirkung der Medikamente als Dopingmittel nicht bekannt war. Im Rahmen der Gesundheitsaufklärung soll künftig grundsätzlich in jeder Packungsbeilage

entsprechender Arzneimittel ein Dopinghinweis als besonderer Warnhinweis angebracht werden. Damit wird der Sportler von der unbeabsichtigten Einnahme von verbotenen Dopingmitteln abgehalten. Einem Hinweis kann aber auch im Rahmen der Strafverfolgung Bedeutung zukommen, da er eine mögliche Exkulpation eines Täters mit "Nichtwissen" erschwert. Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für dopingrelevante Arzneimittel wird im Arzneimittelgesetz umgesetzt.

Erweiterung der Telefonüberwachung bei schwerwiegenden Dopingdelikten Zur Verbesserung der Strafverfolgungsmaßnahmen sollen die Möglichkeiten der Telefonüberwachung (TKÜ) nach § 100a StPO auf schwerwiegende Dopingdelikte ausgedehnt werden.

Die organisierten Strukturen und der hohe Abschottungsgrad der Täter lassen es angezeigt erscheinen, die Möglichkeiten der Telefonüberwachung auf die schweren Dopingdelikte auszudehnen. Bereits in 1997 wurden in einem Verfahren der StA Degendorf Telefonüberwachungsmaßnahmen gegen eine kriminelle Vereinigung nach §129 StGB geschaltet, in deren Verlauf die ganze Dimension des illegalen internationalen Anabolikahandels in diesem Strafverfahren erkennbar wurde. Die Täter wurden nach AMG verurteilt, der Haupttäter erhielt eine Haftstrafe von 5 Jahren. Ohne die TKÜ wären die organisierten Strukturen in ihrer ganzen Ausdehnung nur schwer oder gar nicht aufgedeckt worden. Der §129 StGB erfasst allerdings nur die kriminelle Vereinigung. Daneben muss das gewerbsmäßige Vorgehen von Tätern ebenfalls in §100a StPO erfasst werden. Hierzu ist die Erweiterung der Telefonüberwachung notwendig.

Die TKÜ nach dem Strafverfahrensrecht erstreckt sich auf die Überwachung Telekommunikationsvorgängen von und -inhalten. Dazu zählen insbesondere das Abhören von Telefongesprächen und das Mitlesen von E-Mails, Kurzmitteilungen (SMS) und Telefaxen. Gerade die jüngsten ausländischen Ermittlungserfolge haben gezeigt, dass derartige Maßnahmen maßgeblich zu der Aufdeckung von sog. Dopingnetzwerken beigetragen haben.

Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens der UNESCO gegen Doping im Sport

Ziel des Übereinkommens ist die Förderung der Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die internationale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten untereinander und mit Sport- und Anti-Doping-Organisationen weiter verbessert und hierdurch möglichst einheitliche Standards für die internationale Dopingbekämpfung geschaffen werden. Die Ratifizierung wird in Deutschland Anfang 2007 abgeschlossen sein.

Ratifizierung des Europarats-Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping

Das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen gegen Doping regelt erstmalig die gegenseitige Anerkennung von Dopingkontrollen zwischen den einzelnen Vertragsstaaten. Ziel des Zusatzprotokolls ist es auch die gegenseitige Durchführung von Dopingkontrollen nach einheitlichen Kriterien in den Unterzeichnerstaaten zu regeln. Die Ratifizierung wird in Deutschland Anfang 2007 abgeschlossen sein.

2. Weitere Maßnahmen

• Einsetzung eines Runden Tisches zum Gendoping im Sport

Gendoping führt zu einer neuen Dimension des Dopings im Sport. Hierbei werden nicht mehr im herkömmlichen Sinne Stoffe von außen dem Körper zugeführt, sondern Zellen und Gene verändert, um die sportliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Gendoping wirft Fragen in unterschiedlichsten Bereichen auf. Die Entwicklung von Nachweismethoden zur Feststellung von Gendoping muss stetig vorangetrieben werden. Wissenschaftliche Initiativen konzentrieren sich derzeit insbesondere auf den Bereich des Blutdopings. Die Einrichtung

eines Runden Tisches "Gendoping", der zudem alle damit verbundenen ethischen, wissenschaftlichen sowie rechtlichen Fragen abdeckt, soll Deutschland zu einer führenden Position im Kampf gegen Gendoping verhelfen.

Förderung von Forschungsmaßnahmen gegen Blutdoping sowie zur Verbesserung der EPO-Analytik

Der Nachweis von unerlaubtem Blutdoping ist nicht einfach zu führen. Zwar können Abweichungen von der Norm festgestellt werden, ob diese allerdings auf Doping zurückzuführen sind oder andere Ursachen haben, ist derzeit schwierig zu beantworten. Es ist daher notwendig, geeignete Analyseverfahren zu entwickeln. Der Bund beabsichtigt zusätzliche Mittel (bis zu 150.000 €) noch in diesem Jahr zur Verfügung zu stellen, um gezielt Maßnahmen gegen Blutdoping ergreifen und zugleich die EPOAnalytik verbessern zu können.

Maßnahmen der Länder

Die Bundesregierung schlägt den Ländern folgende Maßnahmen zur Umsetzung vor:

• Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Dopingstraftaten

Wegen der zunehmend professionellen Strukturen in der Dopingkriminalität wird die Aufdeckung von Dopingstraftaten immer schwieriger. Geschulte und auf Doping konzentrierte Ermittler gewährleisten die bessere Aufdeckung und Ahndung von Dopingvergehen. Die Länder werden um Prüfung gebeten, ob die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften angezeigt wäre. Die Bundesregierung begrüßt, dass auch die Sportministerkonferenz dies unterstützt.

Ausbildung / Prävention im Rahmen der staatlichen Ausbildungsverantwortung der Länder für Sportlehrer, Ausbilder, Sportärzte

Das Ausmaß des Dopings lässt es als dringend angezeigt erscheinen, das Umfeld der Sportlerin und des Sportlers bereits in der Berufsausbildung mit dem Thema vertraut zu machen und präventiv auf die Gefahren für den Sport wie auch auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen. Um die Vermittlung ausreichender Kenntnisse über Dopinggefahren Sportlehrer, Ausbilder und Sportärzte zu gewährleisten, sollten sie zum Inhalt staatlicher Ausbildungsvorgaben für diese Berufe gemacht werden. Als Multiplikatoren können sie ihre Kenntnisse über Doping und die damit verbundenen negativen Folgen insbesondere jungen Athletinnen und Athleten vermitteln. Entsprechende Regelungen fallen in die Länderkompetenzen für das Schul- und Hochschulwesen, die ärztliche Weiterbildung und die Regelung des Facharztwesens. Die zuständigen Ländermi nisterien werden daher aufgefordert, entsprechende Regelungen zu erlassen. Die Bundesregierung begrüßt die gleich lautende Forderung der Sportministerkonferenz.

• Prävention in Fitnessstudios

Doping ist kein Phänomen, das lediglich auf den Leistungssport beschränkt ist. Die Bodybuilding-Szene und selbst Freizeit- und Breitensportler greifen zu sog. Nahrungsergänzungsmitteln, um Trainingserfolge zu verbessern. Gerade im Fitnessbereich werden Gesundheitsgefahren oft bedenkenlos in Kauf genommen. Die Lübecker Studie geht von bis zu 200.000 Sportlerinnen und Sportlern die zu derartigen aus. Nahrungsergänzungsmitteln greifen. Aufklärungskampagnen Präventionsmaßnahmen im Bereich der Fitnessstudios sind daher von besonderer Bedeutung, um ein verbessertes Bewusstsein um die Gefahren solcher Mittel zu erreichen.

Maßnahmen der Sportverbände

Die Bundesregierung schlägt den Sportverbänden folgende Maßnahmen zur Umsetzung vor:

Stärkere Mitverantwortung der Verbände / Einhaltung der Informationspflichten gegenüber der NADA

Strafverfolgungsbemühungen der Staatsanwaltschaften können nur dann greifen, wenn die Verbände ihrer Anzeigepflicht nachkommen. Die unterlassene Anzeige eines Dopingvergehens widerspricht Artikel 11.7 des NADA- Codes und den Bestimmungen der Bundesförderung für Sportverbände. In den Zuwendungsbescheiden des Bundes werden diese ausdrücklich zur Anzeige eines Verdachtsfalles nach § 6a AMG oder dem BtMG als wichtige Fördervoraussetzung aufgefordert. Die Missachtung der Pflichten zur Dopingbekämpfung ist für den Bund als Zuwendungsgeber nicht hinnehmbar und kann zum Entzug der Bundesförderung führen. Deshalb müssen die Verbände, unbeschadet der Erfolgsaussichten, unter Einbeziehung der NADA ihrer Anzeigepflicht nachkommen und die Staatsanwaltschaften in die versetzen, geeignete Lage Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen.

Aufwertung der Anti-Doping-Beauftragten durch Ansiedelung auf Vorstands-/Präsidiumsebene

Alle Sportverbände im DOSB haben Anti-Doping-Bestimmungen in ihrer Satzung verankert und Anti-Doping-Beauftragte bestellt. Durch eine entsprechende Ansiedelung auf Vorstands-/Präsidiumsebene würden die Bedeutung und die Einflussmöglichkeiten der Funktion erheblich gestärkt.

• Verschärfung der Regelungen zur Dopingkontrolle

Die jüngsten Dopingfälle, insbesondere bei der Tour de France, lassen es angezeigt erscheinen, die Dopingkontrollen durch ein erweitertes / verbessertes Testinstrumentarium zu effektivieren. So könnte z.B. mit mehrjährigen Blutprofilen das Blutdoping aufgedeckt werden. Das Profil der Sportlerin / des Sportlers könnte zu einem festzulegenden Zeitpunkt (z.B. mit Aufnahme in einen Nationalkader) angelegt werden, um spätere

Abweichungen erkennen zu können. Verbesserte Urintests kämen ebenfalls in Betracht. Die Sportverbände sind aufgerufen dem Vorbild einiger Verbände zu folgen und ein entsprechend erweitertes System, ggf. bis hin zu einem "Athletenpass", zu konzeptionieren und einzuführen.

Verankerung von Sportschiedsgerichten für Dopingstreitigkeiten

In Deutschland existiert keine einheitliche Sportgerichtsbarkeit. Dies hat zur Folge, dass sich bislang auch keine einheitliche Rechtsprechung zur Ahndung von Dopingfällen herausgebildet hat und für die Verbände unabsehbare Haftungsrisiken bestehen. Auch nach den internationalen Vorgaben des WADA-Codes (Art. 13) ist der Aufbau einer nationalen Schiedsgerichtsbarkeit unverzichtbar und zählt zu einer der wichtigsten Aufgaben der NADA. Ziel ist daher die Schaffung einer effektiven einheitlichen Sportschiedsgerichtsbarkeit, die auch Garant für eine kompetente und zeitnahe Beurteilung der jeweiligen Dopingvergehen sein sollte und somit in hohem Maße zur Rechtssicherheit beitragen würde. Es wird daher angeregt, durch Änderungen im Bereich des Verbands- und Vereinswesens das von der NADA einzurichtende Sportschiedsgericht für Dopingstreitigkeiten für verbindlich zu erklären. Denkbar wäre etwa die Aufnahme einer Schiedsklausel in die Satzungen der Verbände sowie die Anpassung der Mitgliederregelungen derart, dass die individuellen Sportler durch den Verbandsbeitritt sich dieser Klausel unterwerfen. Da im Rahmen eines durch Satzung festgelegten Schiedsverfahrens nur Streitigkeiten aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis zwischen Satzungsgeber und Mitglied entschieden werden können, bedürfte es zusätzlich der Aufnahme entsprechender Verhaltensregeln zum Thema Doping. Alternativ könnte daran gedacht werden, in die Satzungen der jeweiligen Sportvereine, denen die Sportler beitreten, entsprechende Schiedsklauseln und Verhaltensregeln in Bezug auf Doping aufzunehmen. Durch die Zustimmung zu der Satzung entweder beim Beitritt zu der satzungsgebenden Organisation oder bei der Satzungsänderung würde sich das Mitglied freiwillig der Schiedsklausel unterwerfen. In der Folge könnten dann Streitigkeiten aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis vor einem Schiedsgericht, das auch ein institutionalisiertes, also dauerhaft eingerichtetes Schiedsgericht sein könnte, ausgetragen werden.

Gemeinsame Maßnahmen

Unterstützung der NADA

Die Finanzsituation der NADA ist dadurch gekennzeichnet, dass ständig wachsenden Aufgaben eine unveränderte Finanzausstattung gegenüber steht. Die NADA wurde mit einem Stiftungsvermögen von 6,6 Mio. € ausgestattet. Hauptgeldgeber war der Bund mit ca. 5,1 Mio. €. Die Länder haben zusammen ca. 1 Mio. €, die Stadt Bonn 383.500 €, der Sport 30.000 € (je 10.0000 € von DSB, DSH und NOK) und die deutsche Wirtschaft (Deutsche Telekom AG, Deutsche Bank AG sowie die Adidas AG) 150.000 € zum Stiftungskapital beigetragen. Die jährlichen Zuschüsse werden aus den Erträgnissen des Stiftungskapitals, vom Sport in Höhe von 390.000 € und von der Wirtschaft in Höhe von 150.000 € getragen. Mit dieser Finanzausstattung sind die Aufgaben der NADA jedoch auf Dauer nicht zu leisten. Eine Behebung der kritischen Finanzsituation der NADA kann nur durch eine gemeinsame Initiative aller Beteiligten erreicht werden. Die Bundesregierung begrüßt die Ankündigung einiger Spitzensportverbände und Sponsoren des Radsports, jetzt der NADA deutlich mehr Mittel zur Verbesserung der Dopingbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Sie fordert in diesem Zusammenhang auch die anderen Spitzensportverbände auf, dem Beispiel der Vorreiter zu folgen und appelliert insbesondere an alle Wirtschaftsunternehmen, die im Sportbereich aktiv sind, ihre finanzielle Unterstützung des Sports auf den Kampf gegen Doping im Sport zu fokussieren, um eine zielgerichtete und dauerhafte Mitwirkung und Unterstützung sicherzustellen.